7) Die Wohlvortiefer merben wernchmist auf die Urt. 12, 13 Wis. 2, Urt. 13s. is 18s bes Zundsparenfagirefes und die §§ 11 ibt 20 der Bellugsverfigung mit dem Anfligen bingewirfen, dog die Stimmettet folger Wohlvor, werdig fich nicht zuwer an die Wohlvortengeverrichung begefen jeden, in der gleichen Urt zurächzunden find, wie die in Urt. 14 Wis. 6 des Zundespansähzigleis berinfellich der vorsichrichwörigen Stimmettet vorgefreiten ist (§ 16 US. 3 der Bellugsverfigung, vergl. aus § 2 Wis. 3 wie 16 Wis. 3 der Bellugsverfigung, vergl. aus § 2 Wis. 3 der Bellugsverfigung, der Wisselfen Missendum bes am Schufe des Prei Bellugsverfigung, angrährten Galles der Juttit zu der Machandum einstellichtet der Zuschlauber den der Schufe der Studie der Vergleichen der Vergleich der Vergleiche der Vergleiche der Vergleiche der Vergleich der Vergleiche der Vergleich

Die etwaige Bermenbung von Bollsichulehrern jur Protofollführung unterliegt feitens ber Oberfoulbeborben einem Anftand nicht.

- 8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch ben Begirtstat als Oberamtswahls fommissen hie hateseins am Dienstag, den 22. Februar de. 3s. flattyssinden. Das Ergebnis ist durch das Begirtsamtsblatt, auch wenn tein zweiter Wahlgang stattsindet, befannt au moden.
- 9) Behufe gefehmäßiger Durchführung bes Wahlgefchäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen bes Landiagswahlgefeges und ber Bollgugeverfügung sowie barauf him gewielen, bat.
 - a. in ben Bafilotalen und ben unmittelbar an fie auftogenben Raumlichfeiten Stimmattel nicht aufgelegt ober verteilt werben burfen,
 - b. ber Bafler an ben abgesonberten Tifch treten muß, um jeinen Stimmgettel in ben gestempetten Umichlag gu steden und bag er ben Umichlag mit bem Stimmartel felbit in bie Rablurne zu fegen bat.